

Checkliste für Vereine zur Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr

Ab 01.02.2014 Zahlungen nur noch in SEPA!

Damit Ihr Verein fit für SEPA wird, haben wir für Sie diese Check- und Arbeitsliste entwickelt.

Wenn Sie Ihre Mitgliedsbeiträge per Lastschrift mit Einzugsermächtigung einziehen, ist es sehr wichtig diese Einzüge rechtzeitig auf SEPA umzustellen! Bitte füllen Sie dazu diese Checkliste aus und besprechen sie diese bis spätestens 30.10.2013 mit Ihrem Kundenberater!

Nr.	Aufgaben	Information	Erledigt?	Datum
Allgemeine Voraussetzungen				
1	Geben Sie IBAN und BIC Ihre Vereinskonto auf Vereinsbriefen und Vordrucken an Diese ersetzen Konto-Nr. und Bankleitzahl	IBAN = Internationale Kontonummer: DE02 28065286 1234567890 ISO-Ländercode (2) Prüfziffer (2) „Bankleitzahl“ (8) Kontonummer (10) Unsere BIC = Internationale Bankleitzahl: GENODEF1SAN IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug und der Rückseite Ihrer BankCard		
Voraussetzungen für Lastschrifteinzüge unter SEPA				
2	Beantragen Sie eine Gläubiger-Identifikationsnummer bzw. Creditor Identifier (CI) bei der Deutschen Bundesbank	Als Lastschrifteinreicher benötigen Sie eine Zulassung mit einer eindeutigen ID. Dies wird über die Internetseite www.glaebiger-id.bundesbank.de beantragt. Die Bundesbank teilt diese Gläubiger-ID (CI) dann per eMail mit. Eine Ablaufbeschreibung zur Beantragung der Gläubiger-ID finden Sie auf: Firmenkunden > SEPA ...">www.RBScharrel.de > Firmenkunden > SEPA ...	CI beantragt CI erhalten die CI lautet: DE _____	
3	Leiten Sie eine Kopie der Bundesbank-Mitteilung mit der Gläubiger-ID an uns weiter	Damit Sie Lastschriften einreichen können, muss Ihre Gläubiger-ID bei uns hinterlegt sein.	CI an Bank gemeldet	
4	Abschluss einer neuen Inkassovereinbarung mit uns	Im Zuge der SEPA-Umstellung muss auch die "Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften" erneuert werden. Hierfür benötigen wir o.g. Gläubiger-Identifikation	neue Inkasso-Vereinbarung unterschrieben	
5	Nutzen Sie für neue Mitglieder die neuen Lastschrift-Mandate	Bislang haben Sie sich von Ihren Mitgliedern eine Einzugsermächtigung unterschreiben lassen. Unter SEPA spricht man von Mandaten. Häufig wird die Einzugsermächtigung auf der Beitrittserklärung bzw. dem Aufnahmeantrag erteilt. Passen Sie Ihre Formulare an: - Nennen Sie Ihre Gläubiger-ID - Verwenden Sie den Mandatstext gemäß der offiziellen Vorlage - Erfragen Sie IBAN und BIC Ihres Mitglieds Wenn Sie kein eigenes Formular für die Aufnahme eines neuen Mitglieds haben, können Sie Mandatsformulare über unsere Homepage downloaden: Firmenkunden > SEPA ...">www.RBScharrel.de > Firmenkunden > SEPA ...	Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung angepasst es gibt kein eigenes Beitrittsformular - Mandatsformulare wurden von der Bank besorgt Einsatztermin für die neuen Formulare: _____	
6	Mandatsreferenz festlegen	Jedes Mandat wird durch eine eindeutige Mandatsreferenz gekennzeichnet. Überlegen Sie sich, wie diese Referenznummern in Ihrem Verein gestaltet sein sollen. Die Mandatsreferenz kann bis zu 35 alphanumerische Zeichen lang sein (Leerzeichen sind nicht erlaubt.) Sie können z.B. die Mitgliedsnummern als	Mandatsreferenz entschieden Referenz = Mitgliedsnummer	

Nr.	Aufgaben	Information	Erledigt?	Datum
		Mandatsreferenznummern verwenden. • Alternativ nummerieren Sie einfach fortlaufend durch.	Referenznummer wird wie folgt gebildet: _____	
7	keine Lastschriftbelege für SEPA!	Sie haben nur wenige Mitglieder und deshalb für Ihren Beitragseinzug die Lastschriften bisher beleghaft eingereicht? Unter SEPA gibt es keine Lastschriftformulare mehr! Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, damit ein Online-Banking-Zugang eingerichtet werden kann.	Umstellung der beleghaften Lastschriften auf komfortable Online-Lastschriften wurde vereinbart	
8	keine Einreichung von DTA-Disketten (USB-Sticks, CDs usw.)	Unter SEPA ist die Einreichung von DTA-Datenträgern nicht mehr möglich. Übertragen Sie uns den Beitragseinzug per Homebanking. Sprechen Sie uns zur Umstellung an. Unsere VR-NetWorld-Software ist dafür bereits vorbereitet.	Umstellung der Datenträger auf komfortable Online-Übermittlung wurde vereinbart	
9	SEPA-Fähigkeit Ihrer Software prüfen	Die Software, mit der Sie Ihren Beitragseinzug durchführen, muss künftig alle notwendigen SEPA-Daten verarbeiten können wie z.B. Gläubiger-ID, Mandatsreferenz, IBAN, BIC usw. Wenn Sie ein Vereinsverwaltungsprogramm nutzen, prüfen Sie bitte, ob dieses SEPA-fähig ist. • Unsere VR-NetWorld-Software ab der Version 4.4 und die ProfiCash-Software ab Version 10.2 sowie unsere • Vereinsverwaltungssoftware Geno-Verein ab Version 6.5 sind voll SEPA-fähig. Achten Sie stets darauf die aktuellsten Versionen Ihrer Programme im Einsatz zu haben, um die neuesten Funktionen und Sicherheitsstandards zu besitzen! Verwenden Sie die Software eines Drittanbieters, klären Sie bitte mit diesem, ob das Programm SEPA-fähig ist.	Software ist auf aktuellem Stand / SEPA-fähig Software ist veraltet / nicht SEPA-fähig – Update wurde bestellt	
10	Zahlungsdaten speichern	Speichern Sie folgende Daten in Ihrer Zahlungssoftware: • Einmalig Ihre Gläubiger-ID in den Stammdaten • Umrechnung von Konto-Nr. und BLZ der Zahlungspflichtigen in IBAN und SEPA (mit unseren Softwares direkt möglich) • Speicherung der Mandatsreferenz (siehe Punkt 6) zu jedem Zahlungspflichtigen.	Stammdaten für den Zahlungsverkehr wurden erfasst bzw. konvertiert	
11	Zeitpunkt für die Umstellung festlegen	Legen Sie fest, ab wann Sie (nur noch) mit SEPA-Lastschriften arbeiten möchten. Achtung! Ab 01.02.2014 ist nur noch SEPA möglich!	Zeitpunkt definiert. Umstellung zum: _____	
12	künftige Termine für den Beitragseinzug festlegen (siehe Punkt 16 ff.)	Bislang haben Sie möglicherweise Ihre Beiträge eher innerhalb eines bestimmten Zeitraums - etwa "zum Jahresanfang" / oder "Mitte November" – eingezogen. Die SEPA-Lastschrift sieht einen exakten Fälligkeitstermin vor, der den Mitgliedern im Vorfeld mitgeteilt werden muss.	Beitragstermin festgelegt auf: _____	
Umstellung bisherige Lastschrift mit Einzugsermächtigung auf SEPA-Basis-Lastschrift mit Mandat				
13	Umwidmung / Wandlung Ihrer	Einzugsermächtigungen, die Ihnen schriftlich vorliegen, können Sie in ein sogenanntes SEPA-Basis-	Einzugsermächtigungen liegen vor	

Nr.	Aufgaben	Information	Erledigt?	Datum
	bestehenden Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate	Lastschriftmandat wandeln. Sie benötigen somit nicht von jedem Mitglied eine Unterschrift auf einem neuen Formular. Sie müssen Ihre Mitglieder von der Wandlung lediglich unterrichten und dabei die relevanten Daten angeben. Einen Text für die Umdeutung einer Einzugsermächtigung in ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat finden Sie auf unserer Homepage www.RBScharrel.de > Firmenkunden > SEPA ... Umdeutungsmitteilungen können aus der Software VR-NetWorld oder ProfiCash ausgedruckt werden. Wir lassen es in diesem Ausnahmefall zu, wenn Sie die Umdeutung im Verwendungszweck zu einem Einzug oder einer Überweisung an das Mitglied mit dem Kontoauszug mitteilen.	Benachrichtigung der Mitglieder über die Wandlung erfolgt am / per: _____ _____	
14	Einholen neuer SEPA-Mandate	Verwenden Sie ab dem Umstellungszeitpunkt (Punkt 11) nur noch SEPA-Mandate. Diese sind für alle neuen Mitglieder aber ggf. auch für jene notwendig die nicht gewandelt werden konnten, weil die Einzugsermächtigungen nicht vorlagen.	neue Formulare sind im Einsatz	
15	Aufbewahrung der Mandate organisieren	Sie müssen im Streitfall in der Lage sein, die unterschriebenen SEPA-Mandate im Original vorzulegen. Bewahren Sie die Formulare dementsprechend auf. Beachten Sie, dass ein Mandat seine Gültigkeit verliert, wenn es 36 Monate nicht genutzt wird. Mitglieder, die austreten und nach mehr als 3 Jahren erneut beitreten, müssen ein neues Mandat unterzeichnen.	Ablage der Mandatsformulare wurde geregelt	
Beitragseinzug mit SEPA-Basis-Lastschrift				
16	Vorabinformation (Pre-Notification) über die Beitragsbelastung	Sie sind verpflichtet, Ihre Mitglieder mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen vor dem Fälligkeitstermin (siehe Punkt 12) über die Belastung zu informieren. Eine kürzere Vorlauffrist kann mit Ihren Mitgliedern beispielsweise in der Satzung oder Beitrittserklärung vereinbart werden. • Texte für die Vorankündigung eines SEPA-Lastschrifteinzugs finden Sie auf unserer Homepage www.RBScharrel.de > Firmenkunden > SEPA ... Es empfiehlt sich die Vorabankündigung als Bestandteil des Aufnahmeantrags / der Beitrittserklärung aufzunehmen! Entsprechend sollten Sie dann im Aufnahmeantrag oder der Vereinsatzung klären, wie Sie Beitragsänderungen (Vorabinformation) mitteilen. • Brieflich? Oder erscheint Ihnen die Bekanntgabe über Ihre üblichen Kommunikationswege wie Vereinszeitschrift, Zeitung „xy“ oder „Schwarzes Brett“ ausreichend?	kürzere Vorlauffrist wurde beschlossen und zwar: _____ Vorabankündigung wurde geregelt. Mitteilung erfolgt am/per: _____ Aufnahmeantrag wurde um Vorabankündigung ergänzt	
17	Einreichung / Vorlaufzeiten	SEPA-Lastschriften müssen mit einer Vorlauffrist eingereicht werden. Diese beträgt vom Fälligkeitsdatum gerechnet: • bei erstmaliger Einreichung 6 Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstermin • danach 3 Bankarbeitstage Achtung! Gemeint ist damit nicht die erstmalige oder wiederholte Einreichung einer SEPA-Lastschrift durch	Zeitvorlauf eingeplant die Überleitung zur Bank erfolgt am (Vorschlag „10 Kalendertage vor Fälligkeit“) _____	

Nr.	Aufgaben	Information	Erledigt?	Datum
		Sie als Verein. Vielmehr geht es um Ihr Mitglied, bei dem erstmals oder zum wiederholten Male auf Basis des vereinbarten Mandats eine SEPA-Lastschrift abgebucht wird. Beispiel: - Sie haben 2013 für sämtliche Mitglieder erstmalig SEPA-Lastschriften eingereicht. Dabei haben Sie die Lastschriften 6 Tage vor Fälligkeitstermin bei uns eingereicht. 2014 führen Sie einen wiederholten Beitragseinzug durch. Dabei sind auch 3 neue Mitglieder zu belasten. - Für jedes Mitglied, das bereits 2013 seinen Beitrag per SEPA-Lastschrift abgebucht bekommen hat, dürfen Sie "wiederholte" Lastschriften einreichen. Diese dürfen spätestens 3 Arbeitstage vor Fälligkeit bei Ihrer Bank eingereicht werden. Für die o.g. 3 neuen Mitglieder ist es aber die "erstmalige" Belastung. Deshalb müssten diese 3 mit den vollen 6 Tagen vor Fälligkeit eingereicht werden. Da dies in der Praxis schwer zu handhaben sein könnte, empfehlen wir Ihnen grundsätzlich die Lastschriften 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin einzureichen. Die voraussichtlich ab 04.11.2013 nutzbare „EURO-Eil-Lastschrift (COR1)“ hat eine verkürzte Vorlaufzeit von 2 Bankarbeitstagen vor dem Fälligkeitstermin. Sie sollten diesen Typ dann nutzen – er vereinfacht Ihre Prozessabläufe! Über die letztlichen Voraussetzungen für die Nutzung werden wir Sie informieren.		
18	Rücklastschriften mangels Deckung / erneute Einreichung	Trotzdem Sie Ihre Mitglieder per Vorabankündigung über den Fälligkeitstermin und die Beitragshöhe informieren, wird es in der Praxis immer wieder zu Rücklastschriften kommen. Sie werden vermutlich mit dem Mitglied Rücksprache halten und den Beitrag erneut einziehen. Beachten Sie, dass auch hier eine neue Vorabankündigung erfolgen muss und die Fristen gemäß der Punkte 16 u. 17 gelten. Wenn Sie wie oben empfohlen kürzere Fristen für die Vorabankündigung festgelegt haben, können Sie den erneuten Einzug zeitnah durchführen. Für die Praxis ist es empfehlenswert das Mitglied aufzufordern den Beitrag kurzfristig selbst zu überweisen, damit entfallen die Ankündigungsverpflichtungen und Fristenhaltungen.	Vorgehensweise bei Rücklastschriften geklärt: - Lastschrift mit Vorabankündigung oder - Aufforderung zur Überweisung	
weitere Informationen				
	Weitere aktuelle Informationen zum gesamten Thema S€PA finden Sie - auf unserer Website: www.RBScharrel.de > Firmenkunden > SEPA ... (Präsentation, Mustertexte, Formulare etc.) - auf der Website der Deutschen Bundesbank: https://www.sepadeutschland.de/ - wenn Sie lieber etwas „in Händen“ halten: Die Broschüre „SEPA – Herausforderung und Chance“ liegt bereit.			